

Schließlich, wäre ja auch eine von der o. g. Prämisse ausgehende, gesetzgeberische Lösung denkbar gewesen oder eine Lösung, die die in Frage stehende Problematik — wie die im Strafrecht — auch mit dem Begriff der Pflichtenkollision löst.

Ausgehend von der Verantwortlichkeitskonzeption des ZGB ist m. E. nur die Schlußfolgerung möglich, daß nicht jedes Rechtspflichten verletzende Handeln zugleich auch rechtswidrig ist und daß die Rechtfertigungsgründe mit dem Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Pflichtverletzung nur insoweit etwas zu tun haben, als die Feststellung des Fehlens einer Pflichtverletzung jede Prüfung der Rechtswidrigkeit — die nicht ohne Berücksichtigung eventueller Rechtfertigungsgründe erfolgen kann — erübrigt.

Liegen Rechtfertigungsgründe vor, so bedeutet das dagegen nicht, daß automatisch bei gerechtfertigtem Handeln gleichzeitig Pflichten verletzt wurden. Beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wie Notstand, Notwehr und auch in einigen Fällen der Selbsthilfe (§§ 352 bis 355 ZGB) ist die Pflichtverletzung (in bezug auf Rechte und Interessen anderer an der Nichtbeeinträchtigung z. B. ihrer Gesundheit und ihres Eigentums) typisch¹¹, während z. B. bei gesetzlichen Ermächtigungen eine Pflichtverletzung in der Regel ausgeschlossen ist, weil für die Betroffenen eine gesetzliche Duldungspflicht besteht.

Rechtswidrigkeit als soziale Bewertung von Rechtspflichtverletzungen

Die Frage, ob eine rechtswidrige Schadenszufügung bzw. ein rechtswidriges Verhalten (das zum Schaden führt) vorliegt, ist die Frage nach einer spezifischen sozialen Bewertung, danach, ob das zum Schaden führende Verhalten nicht nur objektiv pflichtwidrig ist, sondern auch ein Verhalten darstellt, das von der sozialistischen Gesellschaft auf spezifische Weise mißbilligt wird.

Die Aufgaben des sozialistischen Zivilrechts, insbesondere zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zum Schutz der Persönlichkeit und des persönlichen Eigentums beizutragen, werden maßgeblich durch die zum Schadenersatz verpflichtenden (vertraglichen, außervertraglichen und eigentumsrechtlichen) Tatbestände des ZGB gewährleistet. Namentlich § 330 ZGB, der auf Grund der §§ 93 und 48 ZGB weit über den außervertraglich-schuldrechtlichen Bereich hinaus als der für die Verwirklichung dieser Aufgabenstellung im Schadensfall maßgebliche Tatbestand anzusehen ist, realisiert diese Aufgaben, indem er an die zum Schadenseintritt führenden Pflichtverletzungen die soziale Bewertung als rechtswidriges Verhalten knüpft.

Die sich als Schadenszufügung äußernde Verletzung der von der Zivilrechtsordnung geschützten und geförderten Beziehungen und Verhältnisse wird zugleich als Verletzung von geschützten und zu fördernden Rechtsverhältnissen bewertet und deshalb als rechtswidrig gekennzeichnet. Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit kann demzufolge nur aus dem Zusammenhang mit der Funktion erklärt werden, die § 330 ZGB bei der Erfüllung der Aufgaben des Zivilrechts hat.

Die Zivilrechtsordnung der DDR geht m. E. davon aus, daß jede Schadens Verursachung¹² grundsätzlich mißbilligt und als rechtswidrig bewertet wird, es sei denn, dem Handelnden steht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Die notwendige inhaltliche Verbindung zwischen der sozialen Bewertung des Handelns als „rechtswidrig“ und der ebenfalls eigenständigen Beurteilung, ob objektiv eine Pflichtverletzung vorliegt, besteht darin, daß nur diejenigen schadensverursachenden Verhaltensweisen, die Rechtspflichtverletzungen darstellen, der Bewertung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit unterliegen. Damit wird einer uferlosen Ausdehnung der Beurteilung als rechtswidrig auf alle Schadensfälle (also auch auf solche, bei denen objektiv keine Pflichten verletzt wurden) vermieden und den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, die mit der beschriebenen Kombination des Tatbestandsmerkmals durchgesetzt werden, entsprochen.

Unterschiedlicher Platz der Rechtswidrigkeit in den verschiedenen Rechtszweigen

Die Argumentation, daß die Rechtswidrigkeit ein rechtszweigübergreifendes Kriterium sei¹³, hat m. E. nicht zur Konsequenz, daß sie in allen Verantwortlichkeitssystemen (des Strafrechts, des Arbeitsrechts, des Wirtschaftsrechts, des Zivilrechts usw.) auch denselben Platz haben kann. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil z. B. die strafrechtliche und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit neben gemeinsamen auch unterschiedliche Aufgaben und teilweise unterschiedliche Funktionen haben.

Diese partiell unterschiedlichen Funktionen — für das Zivilrecht ist im Vergleich zum Strafrecht besonders die Ausgleichsfunktion hervorzuheben — begründen m. E. auch die nicht gleichartige Ausgestaltung der Tatbestände der Rechtfertigungsgründe und die deutlich unterschiedliche Kasuistik der jeweiligen Verantwortlichkeitstatbestände. Diese Merkmale sind objektiv begründet. Die gesamtschuldnerische Verurteilung zweier Schädiger zum Schadenersatz unabhängig davon, ob beide oder nur einer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, ist m. E. sichtbarer und anerkannter Ausdruck¹⁴ eben dieser Unterschiede, die auch für die Problematik der Rechtswidrigkeit von Bedeutung sind.

Die Notwendigkeit einer selbständigen Prüfung des Merkmals „Rechtswidrigkeit“

Die Tatsache, daß sich in den allermeisten Fällen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit das Rechtspflichten verletzende, kausal zum Schadenseintritt führende Verhalten zugleich eindeutig als rechtswidriges Verhalten darstellt, kann die selbständige Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Rechtswidrigkeit“ nicht überflüssig machen, erleichtert diese aber auch nicht, wie man vielleicht annehmen könnte. Beispielsweise wird zum Nachweis des Vorliegens einer Rechtswidrigkeit oft allein angeführt, daß kein Rechtfertigungsgrund i. S. der §§ 352 bis 355 ZGB vorliegt. Das bedeutet: ein Tatbestandsmerkmal (der Begriff Rechtswidrigkeit) wird durch die Negation eines damit im Zusammenhang stehenden anderen Begriffs (dem der Rechtfertigungsgründe) erklärt. Zwar ist dem Ergebnis dieser Praxis in der Regel zuzustimmen, doch sind gegen diese Weise des Vorgehens inhaltliche und methodische Bedenken vorzubringen, weil sie am Kern der vom Gesetz geforderten Prüfung vorbeigeht bzw. Vorbeigehen kann.

Kern der Prüfung ist nicht die Feststellung des Nichtvorliegens von Rechtfertigungsgründen gemäß §§ 352 ff. ZGB, sondern die Feststellung, ob das kausal zum Schadenseintritt führende Verhalten nicht nur objektiv pflichtwidriges, sondern auch durch die sozialistische Gesellschaft mißbilligtes, als rechtswidrig gekennzeichnetes Verhalten darstellt. Diese Prüfung ist insofern wesentlich erleichtert, als der Tatbestand des § 330 ZGB bereits die Rechtswidrigkeit indiziert.

Begründet der Sachverhalt Zweifel, ob das pflichtverletzende Verhalten auch wirklich rechtswidrig ist und zur zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit führen muß, entsteht die Frage, ob das Verhalten gesetzlich ausnahmsweise als gerechtfertigtes Verhalten einzuordnen ist. Rechtfertigungsgründe sind neben den in §§ 352 ff. ZGB ausdrücklich genannten Fällen z. B. auch in einer Erlaubnis des betreffenden Betriebes oder Bürgers zur Vornahme ggf. schädigender Handlungen, in gesetzlichen Ermächtigungen oder in Fällen gerechtfertigten Handelns ohne Auftrag zu erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die gesetzliche Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrig“ in § 330 ZGB in der Weise erfolgt, daß jedes pflichtwidrige, kausal zum Schadenseintritt führende Verhalten gesellschaftlich mißbilligt und deshalb kraft Gesetzes als rechtswidrig gekennzeichnet wird, es sei denn, es liegen ausnahmsweise Rechtfertigungsgründe vor, die im konkreten Fall die gesetzliche Indizierung widerlegen. Eine Vermischung der Begriffe „Pflichtwidrigkeit“, „Rechtswidrigkeit“ und „Kausalität“ ist nach dieser Ansicht über den Platz der Rechtswidrigkeit und ihr Inhaltsverständnis ausgeschlossen.